



Kommunal- und
Bürgerdienste

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Zimmer
141

Telefon
+49 6152 989-310

Fax
+49 6152 989-697

E-Mail
gew@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/1.1-we

Datum
16. Oktober 2020

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe im Kreis Groß-Gerau

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) wird die Sperrzeit wie folgt angeordnet:

- 1. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe im gesamten Kreis Groß-Gerau auf 23:00 Uhr festgesetzt.**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. Oktober 2020 um 8:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 1. November 2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Nach § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die zuständige Verwaltungsbehörde (hier der Landrat des Kreises Groß-Gerau) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlichen Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern. Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb des Kreises Groß-Gerau nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/3)

Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet, Stand vom 16. Oktober auf 84,4 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) erhöht, so dass der Kreis Groß-Gerau der Stufe dunkelrot (5. Stufe) des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben möglich. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

Gerade im Hinblick darauf, dass in einem eng besiedelten Ballungsgebiet wie dem Kreis Groß-Gerau die Besucher gastronomischer Betriebe problemlos zwischen einzelnen Kommunen pendeln können, ist in der aktuellen Situation eine kreisweite Regelung erforderlich. Insoweit greift ausnahmsweise die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde (Landrat des Kreises Groß-Gerau) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SperrV.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23:00 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet:

info@kreisgg.de-mail.de

Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

(Thomas Will)
Landrat